

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (14. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 28.06.2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, wird die Angabe „10.09.2021“ durch die Angabe „01.10.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.09.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 01.10.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit der 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV. Danach sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten, auf denen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV der Konsum von Alkohol untersagt ist, von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Der bereits mit den Allgemeinverfügungen seit 21.06.2021 unter Alkoholverbot genommene Bereich wurde schon in der Vergangenheit als sachgerecht eingestuft. Nach den bisherigen Erfahrungen der Stadt Schweinfurt fand dort regelmäßig Alkoholkonsum statt, bei dem insbesondere Schutz- und Hygienevorschriften nicht eingehalten wurden.

Die aktuell wieder vergleichsweise hohe Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt von 136,9 (Robert-Koch-Institut, Stand: 10.09.2021, 00:00 Uhr) unterstreicht die weiterhin bestehende Relevanz des Alkoholkonsumverbots im Rahmen des Infektionsschutzes. Die Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbots im bisher festgelegten Innenstadtbereich wird daher erneut verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Allgemeinverfügungen vom 25.08.2021, 28.07.2021, 05.07.2021 und 28.06.2021 sowie insbesondere vom 21.06.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 10.09.2021

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat